



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 27. November 2013 (28.11)
(OR. en)

16162/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0213 (COD)**

**MAP 86
COMPET 822
MI 1024
EF 226
ECOFIN 1014
TELECOM 307
CODEC 2563**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Vordok.: 15738/13 MAP 83 COMPET 774 MI 965 EF 213 ECOFIN 975 TELECOM 284
CODEC 2457

Nr. Komm.dok.: 12104/13 MAP 62 COMPET 552 MI 621 EF 145 ECOFIN 687 TELECOM 192
CODEC 1703

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 1. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen¹ vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem Mechanismen eingeführt werden, die Marktzutrittsschranken bei grenzübergreifenden öffentlichen Aufträgen abbauen würden, die sich durch eine unzureichende Interoperabilität der technischen Anforderungen oder der Normen der elektronischen Rechnungsstellung ergeben.

¹ Dok. 12104/13 MAP 62 COMPET 552 MI 621 EF 145 ECOFIN 687 TELECOM 192 CODEC 1703.

2. Der Vorschlag gilt als eine Leitaktion der Binnenmarktakte II und dient als Ergänzung zur Modernisierung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe, insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umstellung auf die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 erklärt, dass Maßnahmen als vorrangig betrachtet werden sollten, die auf den weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Online-Handels abzielen, unter anderem durch Erleichterung des Übergangs zur elektronischen Rechnungsstellung, und in seinen Schlussfolgerungen vom 24./25. Oktober 2013 hat er betont, dass die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen fortgesetzt werden sollte, indem die elektronische Rechnungsstellung rasch eingeführt wird.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 16. Oktober 2013 Stellung genommen.
4. Die Abstimmung im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments soll am 17. Dezember 2013 stattfinden.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 13. November 2013 den Kompromisstext des Vorsitzes erörtert und den Text mit den auf dieser Tagung vorgenommenen Änderungen gebilligt.

II. FAZIT

6. **Der Rat wird ersucht,**
 - **die Einigung über die allgemeine Ausrichtung auf Grundlage der Kompromissfassung des Vorsitzes (siehe Anlage) zu bestätigen, und**
 - **den Vorsitz zu bitten, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung im Hinblick auf eine Eingang in erster Lesung aufzunehmen.**

2013/0213 (COD)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Derzeit werden in den Mitgliedstaaten mehrere weltweite, nationale, regionale und unternehmensspezifische Normen für die elektronische Rechnungsstellung verwendet. Es gibt keine vorherrschende Norm, und die meisten Normen sind nicht interoperabel.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) In Ermangelung einer gemeinsamen Norm entscheiden sich die Mitgliedstaaten – wenn sie die Verwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen fördern oder verbindlich vorschreiben wollen – dafür, ihre eigenen technischen Lösungen auf der Grundlage separater nationaler Normen zu entwickeln. Daher nimmt die Zahl der unterschiedlichen Normen, die in den Mitgliedstaaten nebeneinander existieren, beständig zu und dürfte auch in Zukunft weiter steigen.
- (3) Die Vielzahl nicht interoperabler Normen führt zu übermäßiger Komplexität, Rechtsunsicherheit und zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsbeteiligte, die elektronische Rechnungen in der EU grenzübergreifend verwenden. Wirtschaftsbeteiligte, die an grenzübergreifenden Ausschreibungen teilnehmen möchten, müssen, wenn sie auf einem neuen Markt tätig werden, häufig eine neue Norm für die elektronische Rechnungsstellung einhalten. Da die Wirtschaftsbeteiligten auf diese Weise unter Umständen davon abgebracht werden, an grenzübergreifenden Ausschreibungen teilzunehmen, stellen die voneinander abweichenden rechtlichen und technischen Anforderungen an die elektronischen Rechnungen Marktzutrittsschranken bei grenzübergreifenden Ausschreibungen und Handelshemmisse dar. Sie schränken die Grundfreiheiten ein und haben somit direkte Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.
- (4) Diese Hindernisse für den Handel innerhalb der Union dürften in Zukunft noch zunehmen, wenn weitere nicht interoperable einzelstaatliche und unternehmensspezifische Normen entwickelt werden und die Verwendung elektronischer Rechnungen bei öffentlichen Aufträgen zunimmt oder in den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird.
- (5) Handelshemmisse, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen und technischer Standards für elektronische Rechnungen und der mangelnden Interoperabilität ergeben, sollten beseitigt oder verringert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte eine gemeinsame europäische Norm für elektronische Rechnungen entwickelt werden.

- (5a) Mit der Interoperabilität soll gewährleistet werden, dass Informationen in den verschiedenen Systemen der Unternehmen, unabhängig von der dort verwendeten Technologie, Anwendung oder Plattform, in kohärenter Weise dargestellt und verarbeitet werden können. Eine vollständige Interoperabilität umfasst die Fähigkeit, auf drei verschiedenen Ebenen zu interoperieren: im Hinblick auf den Inhalt der Rechnung (Semantik), das verwendete Format oder die verwendete Sprache (Syntax) und die Methode der Übermittlung. Semantische Interoperabilität bedeutet, dass die elektronische Rechnung eine bestimmte Menge vorgeschriebener Informationen enthält und dass die genaue Bedeutung der ausgetauschten Informationen unabhängig von der Art und Weise, in der sie physisch dargestellt oder übermittelt werden, erhalten bleibt und in eindeutiger Weise verstanden wird. Syntaktische Interoperabilität bedeutet, dass die Datenelemente einer elektronischen Rechnung in einem Format vorhanden sind, das unmittelbar zwischen dem Sender und dem Empfänger ausgetauscht und automatisch verarbeitet werden kann. Syntaktische Interoperabilität kann entweder durch die Verwendung einer gemeinsamen Syntax oder durch ein System der Zuordnung zwischen verschiedenen Syntaxen sichergestellt werden.
- (5b) Es gibt eine Vielzahl von Syntaxen auf dem Markt. Syntaktische Interoperabilität wird zunehmend durch die Methode der Zuordnung sichergestellt. Diese Methode ist wirksam, solange die Rechnung alle vorgeschriebenen Datenelemente auf semantischer Ebene enthält und deren Bedeutung unzweideutig ist. Da dies derzeit oft nicht der Fall ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Interoperabilität auf semantischer Ebene sicherzustellen. Um die Verwendung der elektronischen Rechnungsstellung weiter zu vereinfachen und die Kosten weiter zu verringern, sollte eines der langfristigen Ziele darin bestehen, die Zahl der verwendeten Syntaxen zu begrenzen, und zwar vorzugsweise dadurch, dass nur die am häufigsten verwendeten anerkannt werden.

- (5c) In bestimmten Wirtschaftssektoren ausgestellte Rechnungen müssen gegebenenfalls spezifische Informationen in Bezug auf diese Sektoren beinhalten. Nichtsdestoweniger sollten alle Rechnungen eine begrenzte Zahl gemeinsamer Standardelemente enthalten. Dies ist unabdingbar, um zu überprüfen, ob die Rechnung die zugrunde liegende geschäftliche Transaktion ordnungsgemäß wiedergibt und um zu gewährleisten, dass sie rechtsgültig ist. Eine Liste solcher Elemente, die für Mehrwertsteuerzwecke erforderlich sind, ist in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹ enthalten. Die europäische Norm für elektronische Rechnungen sollte daher mit diesem Basissatz von Rechnungsinformationen übereinstimmen.

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

(6) Die Kommission sollte die zuständige europäische Normungsorganisation auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung¹ damit beauftragen, eine europäische Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung (im Folgenden "europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung") zu erarbeiten. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1025/2012 unterliegt die Entscheidung der Kommission, mit der dieser Auftrag festgelegt wird, Artikel 5 (Prüfverfahren) der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren². Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollte die Kommission in ihrem Auftrag an die zuständige europäische Normungsorganisation verlangen, dass eine entsprechende europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung technologienutral ist, dass sie mit einschlägigen internationalen Normen für die elektronische Rechnungsstellung vergleichbar ist und dass sie die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates nicht berührt. Da elektronische Rechnungen personenbezogene Daten enthalten können, sollte die Kommission ebenfalls vorschreiben, dass eine solche europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ berücksichtigt. Zusätzlich zu diesen Mindestanforderungen sollte die Kommission in ihrem Auftrag an die zuständige europäische Normungsorganisation weitere Anforderungen an den Inhalt einer solchen europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und eine Frist für deren Annahme festlegen.

¹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

³ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (7) Die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung sollte auf bestehenden Spezifikationen, insbesondere auf den im Rahmen europäischer Normungsorganisationen wie CEN (CWA 16356 und CWA 16562) entwickelten Spezifikationen beruhen, und sie sollte andere einschlägige Spezifikationen, die im Rahmen internationaler Normungsorganisationen wie UN/CEFACT (CII v. 2.0) und ISO (finanzwirtschaftliche Rechnungen basierend auf der Spezifikation ISO 20022) entwickelt wurden, berücksichtigen und die Vergleichbarkeit mit diesen sicherstellen. Bei der Ausübung ihres Mandats sollte die zuständige europäische Normungsorganisation auch die Ergebnisse der groß angelegten Pilotprojekte berücksichtigen, die im Rahmen des Programms zur Politikunterstützung des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation umgesetzt werden, sowie die Spezifikationen für die elektronische Rechnungsstellung aller anderen einschlägigen Gremien und Organisationen, die in der Geschäftswelt breite Verwendung finden. In einer solchen europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung sollten die semantischen Datenelemente definiert werden, die sich insbesondere auf komplementäre Daten über Käufer und Verkäufer, Prozesskennungen, Rechnungsattribute, detaillierte Informationen zu den einzelnen Rechnungsposten, Liefer- und Zahlungsinformationen sowie Geschäftsbedingungen beziehen. Während der Absender einer elektronischen Rechnung weiterhin die Möglichkeit haben sollte, die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung durch mehrere Methoden, unter anderem durch eine elektronische Signatur, zu garantieren, sollte die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung – im Hinblick auf die Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates – keine elektronische Signatur als obligatorisches Element beinhalten. Die Norm sollte auch mit den bestehenden Zahlungsstandards kompatibel sein, um eine automatische Zahlungsabwicklung zu ermöglichen.

- (8) Wenn die von der zuständigen europäischen Normungsorganisation erarbeitete europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung die Anforderungen des Auftrags der Kommission vorbehaltlich des Prüfverfahrens der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erfüllt, sollte die Fundstelle dieser Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.
- (8a) Um übermäßige Kosten und Verwaltungslasten für die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber zu vermeiden, sollte von der zuständigen europäischen Normungsorganisation verlangt werden, eine Liste mit einer begrenzten Zahl von Syntaxen (ohne die europäische Norm) zu ermitteln, die den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Die ermittelten Syntaxen müssen bereits von Wirtschaftsbeteiligten und öffentlichen Auftraggebern in großem Umfang und erfolgreich verwendet werden. Die Kommission billigt die Liste der Syntaxen und veröffentlicht sie im Amtsblatt der Europäischen Union, zusammen mit der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung. Die europäische Normungsorganisation sollte ferner ersucht werden, Leitlinien zur Interoperabilität der Übermittlung (ohne die europäische Norm) zu erstellen, um die Verwendung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung zu vereinfachen. Diese Leitlinien sollten für die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber nicht verpflichtend sein.

- (8aa) Die europäischen Normungsorganisationen überprüfen und aktualisieren die Normen nach Bedarf regelmäßig, um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Da die Entwicklung im IKT-Sektor mit großer Geschwindigkeit voranschreitet, kann die Kommission die zuständige europäische Normungsorganisation ersuchen, die Liste der Syntaxen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die permanente Interoperabilität zu gewährleisten.
- (8b) Die Kommission kann eine angenommene Liste von Syntaxen überarbeiten, wenn sie dies für erforderlich hält, um die uneingeschränkte und permanente Interoperabilität zu gewährleisten, den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder die Zahl der verwendeten Syntaxen zu beschränken. Dabei sollte die Kommission die von der zuständigen europäischen Normungsorganisation ermittelte, überprüfte und aktualisierte Liste von Syntaxen berücksichtigen.
- (8bb) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie mit Blick auf die Erstellung, die Beschränkung und die Überprüfung der Liste von Syntaxen sollten der Kommission entsprechende Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Für den Erlass der Durchführungsrechtsakte betreffend die Liste von Syntaxen sollte das Prüfverfahren angewandt werden, da sie dazu dienen, die Anwendung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung zu vereinfachen und die Interoperabilität und rasche Anpassung an technische Entwicklungen zu gewährleisten.

- (9) Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sollten elektronische Rechnungen akzeptieren, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und einer der von der Kommission gebilligten Syntaxen entsprechen. Dies bedeutet, dass öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber elektronische Rechnungen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen sollten, dass sie anderen als den in dieser Richtlinie spezifisch vorgesehenen Anforderungen (z.B. einzelstaatlichen oder branchenspezifischen Anforderungen) nicht entsprechen. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber sollten jedoch weiterhin vor der Bezahlung einer Rechnung prüfen können, ob der Inhalt der elektronischen Rechnung alle Details der Geschäftstransaktion ordnungsgemäß wiedergibt. Die Verpflichtung gemäß dieser Richtlinie, elektronische Rechnungen nicht abzulehnen, lässt Artikel 4 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr¹ unberührt.

¹ ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1.

- (10) Diese Richtlinie sollte für elektronische Rechnungen gelten, die bei öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern im Rahmen der Erfüllung von Aufträgen eingehen, auf die folgende Richtlinien Anwendung finden: Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹], Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste²], Richtlinie [über die Konzessionsvergabe] oder Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG³. Diese Richtlinie deckt nur elektronische Rechnungen ab, die von dem Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt werden, an den der öffentliche Auftrag oder die Konzession vergeben wurde (Hauptauftragnehmer). Wenn jedoch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 71 der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG] und Artikel 81 der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG] Direktzahlungen an Unterauftragnehmer vorsehen, sollte die in den Auftragsunterlagen festzulegende Vereinbarung Bestimmungen über die Verwendung oder Nichtverwendung der elektronischen Rechnungsstellung für Zahlungen an die Unterauftragnehmer beinhalten. Es sollte präzisiert werden, dass diese Richtlinie im Falle der Vergabe an eine Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten auf elektronische Rechnungen Anwendung findet, die von der Gruppe als solche oder von den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt werden.

¹ ABI. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

² ABI. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

³ ABI. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

- (10a) Das Ziel von Konzessionsverträgen ist die Beschaffung von Bau- oder Dienstleistungen durch eine Konzession, wobei die Gegenleistung entweder in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks bzw. Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung besteht. Diese Richtlinie sollte auch Anwendung finden, wenn mit Zahlungen verbundene Konzessionsverträge die Ausstellung von Rechnungen durch den Wirtschaftsbeteiligten, an den die Konzession vergeben wurde, bedingen.
- (10b) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Artikels 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Darüber hinaus können die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber beschließen, dass – wenn die Erfüllung des Auftrags für geheim erklärt wird oder durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß den in einem Mitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften flankiert werden muss und sofern der Mitgliedstaat bestimmt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewahrt werden können – für einen bestimmten Auftrag spezifische Anforderungen vorgeschrieben werden, die von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an die Rechnungsstellung abweichen. In diesen Fällen sollten die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber diese Anforderungen in den Auftragsunterlagen darlegen.
- (12) Durch die Gewährleistung der semantischen Interoperabilität und die Verbesserung der Rechtssicherheit wird diese Richtlinie auch die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen fördern und somit zu erheblichen Vorteilen für die Mitgliedstaaten, die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber sowie die Wirtschaftsbeteiligten führen, was Einsparungen, Umweltauswirkungen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands betrifft.

- (12a) Die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung werden maximiert, wenn die Erstellung, Absendung, Übermittlung, Entgegennahme und Verarbeitung einer Rechnung vollständig automatisiert werden kann. Aus diesem Grund sollten nur maschinenlesbare Rechnungen, die vom Empfänger automatisch und digital verarbeitet werden können, als der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechend gelten. Eine bloße Bilddatei kann nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten.
- (13) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Juni 2012 und vom 24. Oktober 2013 erklärt, dass insbesondere Maßnahmen als vorrangig betrachtet werden sollten, die auf den weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Online-Handels und die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen abzielen, unter anderem durch Erleichterung des Übergangs zur elektronischen Rechnungsstellung und deren rasche Einführung.
- (14) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 20. April 2012 auf die Aufsplitterung des Marktes aufgrund nationaler Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung hingewiesen, die erheblichen Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung herausgestellt und die Bedeutung von Rechtssicherheit, einem klaren technischen Umfeld und offenen und interoperablen Problemlösungen zur elektronischen Rechnungsstellung hervorgehoben, die auf gemeinsamen gesetzlichen Bestimmungen, Geschäftsprozessen und technischen Normen basieren sollten. Aus diesen Gründen sprach sich das Europäische Parlament dafür aus, die elektronische Rechnungsstellung ab 2016 bei allen öffentlichen Aufträgen vorzuschreiben.

- (15) Das Europäische Stakeholder-Forum für elektronische Rechnungsstellung (e-Invoicing), das mit Beschluss der Kommission vom 2. November 2010¹ eingesetzt wurde, hat im Oktober 2013 eine Empfehlung zur Verwendung eines semantischen Datenmodells zur Unterstützung der Interoperabilität bei der elektronischen Rechnungsstellung einstimmig angenommen.
- (16) Da die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber sowohl elektronische Rechnungen, die anderen Normen als der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung genügen, als auch Papierrechnungen werden akzeptieren dürfen, sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, erlegt diese Richtlinie den Unternehmen, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen² keine zusätzlichen Kosten oder Belastungen auf.
- (16a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften bemühen, die Kosten der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung für ihre Nutzer, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, zu minimieren, um ihre rasche Verbreitung in der gesamten Europäischen Union zu erleichtern.

¹ ABI. C 326 vom 3.12.2010, S. 13.

² ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

- (17) Da die Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem Vorschriften über die Rechnungsstellung – einschließlich der elektronischen Rechnungsstellung – enthält, sollte ihre Beziehung zu dieser Richtlinie geklärt werden. Mit dieser Richtlinie wird ein anderer Ziel verfolgt als mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates und sie hat einen anderen Geltungsbereich als jene; daher berührt sie nicht die in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung elektronischer Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke. Insbesondere betrifft Artikel 232 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates die Beziehungen zwischen Handelsparteien; ferner soll damit sicher gestellt werden, dass die Verwendung elektronischer Rechnungen dem Empfänger nicht durch den Sender vorgeschrieben werden kann. Dies berührt jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber dazu zu verpflichten, unter bestimmten Bedingungen elektronische Rechnungen entgegenzunehmen.

- (18) Um die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die technischen Maßnahmen ordnungsgemäß vorzubereiten und zu treffen, die nach der Einführung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Annahme der Liste von Syntaxen erforderlich sind, damit die Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung, ist eine Umsetzungsfrist von 30 Monaten nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union gerechtfertigt. Ungeachtet dieser allgemeinen Umsetzungsfrist und in dem Bestreben, die Verwendung der elektronischen Rechnungsstellung durch bestimmte öffentliche Auftraggeber, wie lokale und regionale öffentliche Auftraggeber und öffentliche Unternehmen, zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie für subzentrale öffentliche Auftraggeber, öffentliche Unternehmen und Auftraggeber bis 36 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union verschieben. Diese Möglichkeit der Verschiebung der Anwendung der Anforderungen dieser Richtlinie sollte nicht für zentrale Beschaffungsstellen gelten.
- (19) Da die Ziele der Beseitigung der Marktzutrittsschranken und Handelshemmisse, die sich aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften und Normen ergeben, und der Gewährleistung der Interoperabilität auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union entsprechende Maßnahmen ergreifen. Im Einklang mit dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für elektronische Rechnungen, die für die Ausführung von Aufträgen ausgestellt wurden, auf die die Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG], die Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG], die Richtlinie [über die Konzessionsvergabe] oder die Richtlinie 2009/81/EG Anwendung finden.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "elektronische Rechnung" eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische Verarbeitung ermöglicht;
- (3) "Kernabschnitt der elektronischen Rechnung" eine Teilmenge von Informationen, die in einer elektronischen Rechnung enthalten und für die grenzübergreifende Interoperabilität unerlässlich sind, darunter auch die Informationen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften erforderlich sind;
- (3a) "semantisches Datenmodell" eine strukturierte und logisch verknüpfte Reihe von Begriffen und ihren Bedeutungen, die den Inhalt elektronischer Rechnungen wiedergeben;
- (3b) "Syntax" die maschinenlesbare Sprache oder den Dialekt einer maschinenlesbaren Sprache, die bzw. der für die Darstellung der in einer elektronischen Rechnung enthaltenen Datenelemente verwendet wird;

- (4) "öffentliche Auftraggeber" öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels [2] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG], des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2009/81/EG und des Artikels [3] der Richtlinie [über die Konzessionsvergabe];
- (5) "Auftraggeber" Auftraggeber im Sinne des Artikels [4] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG], des Artikels 1 Nummer 17 der Richtlinie 2009/81/EG und des Artikels [4] der Richtlinie [über die Konzessionsvergabe];
- (6) "internationale Norm" bzw. "europäische Norm" eine internationale Norm bzw. eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012.

Artikel 3

Einführung einer europäischen Norm

- 1. Die Kommission beauftragt die zuständige europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung einer europäischen Norm für das semantische Datenmodell des Kernabschnitts der elektronischen Rechnung.

Die Kommission muss vorschreiben, dass die europäische Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung mindestens folgenden Kriterien zu genügen hat:

Sie muss technologieneutral sein;

sie muss mit den internationalen Normen für elektronische Rechnungsstellung vereinbar sein;

sie muss dem erforderlichen Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG

Rechnung tragen;

sie darf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG nicht berühren.

Die Kommission ersucht die zuständige europäische Normungsorganisation, eine Liste mit einer begrenzten Zahl von Syntaxen vorzulegen, die der europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung sowie den Leitlinien für die Interoperabilität der Übermittlung entsprechen, damit die Anwendung einer derartigen Norm erleichtert wird.

Die Kommission kann die zuständige europäische Normungsorganisation ersuchen, die vorgelegte Liste von Syntaxen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um technologische Entwicklungen zu berücksichtigen und die permanente Interoperabilität zu gewährleisten.

Den Ersuchen wird nach dem in Artikel 10 Absätze 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 beschriebenen Verfahren entsprochen. Sie müssen eine Frist von höchstens 3 Jahren für die Erarbeitung der beantragten europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung und für die Vorlage der Liste von Syntaxen vorgeben.

2. Die Kommission prüft, ob die im Anschluss an das Ersuchen nach Absatz 1 erarbeitete europäische Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung den dort vorgegebenen Anforderungen genügt, und billigt sie anschließend nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5a Absatz 2. Sie veröffentlicht umgehend die Fundstelle der europäischen Norm zusammen mit der nach Artikel 4 Absatz 2 gebilligten Liste von Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union.

Artikel 4

Elektronische Rechnungen, die der europäischen Norm genügen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber den Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung, deren Fundstelle nach Artikel 3 Absatz 2 veröffentlicht wurde, und einer der von der Kommission gebilligten Syntaxen entsprechen, nicht ablehnen.
2. Die Kommission billigt im Wege von nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5a Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten die Liste von Syntaxen, die der europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung entsprechen. Um die Zahl der in der Liste aufgeführten Syntaxen zu begrenzen und eine rasche Reaktion auf technologische Entwicklungen sowie eine umfassende und permanente Interoperabilität sicherzustellen, überprüft die Kommission die gebilligte Liste von Syntaxen nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5a Absatz 2.

Artikel 5

Verwendung elektronischer Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke

Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates.

Artikel 5a
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6
Umsetzung und Übergangsbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung und der Liste der gebilligten Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union nach Artikel 3 Absatz 2 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- 1a. Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 für subzentrale öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels [2] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG], für öffentliche Unternehmen bzw. Auftraggeber im Sinne des Artikels [2] bzw. des Artikels [4 Absatz 1 Buchstabe b] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG] um bis zu 36 Monate ab der Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für das semantische Datenmodell für den Kernabschnitt der elektronischen Rechnung und der Liste der gebilligten Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union aufschieben; dies gilt allerdings nicht für zentrale Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels [2 Nummer 18] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/18/EG], Artikel [2 Nummer 18] der Richtlinie [zur Ersetzung der Richtlinie 2004/17/EG] und Artikel 1 Nummer 18 der Richtlinie 2009/81/EG.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 7
Überprüfung

Die Kommission prüft die Auswirkungen dieser Richtlinie auf den Binnenmarkt und auf die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2023 darüber Bericht. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 9
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
